

S. 261 / Nr. 68 Verfahren (d)

BGE 73 IV 261

68. Urteil des Kassationshofes vom 12. Dezember 1947 i. S. Vescoli gegen Künzler.

Regeste:

Art. 32 und 33 Abs. 2 Schlusssatz StGB, Art. 268 und 269 BStP. Wird ein Angeklagter im Urteilsdispositiv eines Vergehens schuldig gesprochen, aber wegen entschuldbarer Überschreitung der Notwehr straflos erklärt, so kann er die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergreifen.

Art. 32 et 33 al. 2, dernière phrase, CP, 268 et 269 PPF. L'accusé que le dispositif d'un jugement déclare coupable d'un délit, mais ne condamne pas, les bornes de la légitime défense ayant été excédées d'une manière excusable, ne peut se pourvoir en nullité.

Art. 32 e 33, cp. 2, ultima frase, CP; 268 e 269 PPF. L'accusato, che il dispositivo d'una sentenza dichiara colpevole d'un reato, ma non lo condanna, poichè egli ha ecceduto in modo scusabile i limiti della legittima difesa, non può ricorrere per cassazione.

1. Am 27. Oktober 1947 erklärte das Obergericht des Kantons Appenzell-Ausserrhoden die Beschwerdeführerin der fahrlässigen Körperverletzung schuldig, jedoch

Seite: 262

als straflos, weil sie in Notwehr gehandelt und deren Grenzen in entschuldbarer Aufregung überschritten habe (Art. 33 Abs. 1 und Abs. 2 Schlusssatz StGB). Dagegen auferlegte es ihr 2/3 der Gerichtskosten und eine ausserrechtliche Entschädigung. Die Zivilforderung des Privatklägers wies «ad separatum».

Mit Nichtigkeitsbeschwerde beantragt die Beschwerdeführerin die Sache zur Freisprechung und zur Abweisung der Zivilklage an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2.- Nach Art. 32 StGB ist die Tat, die das Gesetz als straflos erklärt, kein Verbrechen oder Vergehen. Die Feststellung, dass der Angeklagte straflos bleibe, weil er in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff die Notwehr überschritten habe, besagt daher, dass er kein Verbrechen oder Vergehen begangen habe. Sie enthält rechtlich nichts anderes als einen Freispruch.

Im Urteil vom 15. Dezember 1944 i. S. Sandoz liess das Bundesgericht allerdings die Nichtigkeitsbeschwerde eines gemäss Art. 20 StGB von Strafe befreiten Angeklagten zu mit der Begründung: ob der Richter mangels einer Straftat auf Freispruch erkenne oder nur auf Grund von Art. 20 StGB wegen Rechtsirrtums von Bestrafung Umgang nehme, sei nicht dasselbe; es handle sich dabei um verschiedenartige Rechtsfolgen. Es kann offen bleiben, ob an diesem Entscheide festzuhalten wäre, weil jedenfalls die Straflöserklärung nach Art. 33 Abs. 2 Schlusssatz StGB einem Freispruche gleichgesetzt werden muss, denn die in entschuldbarer Überschreitung der Notwehr begangene Handlung stellt gemäss ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (Art. 32 StGB) kein Verbrechen oder Vergehen dar. Das Urteil wird nicht in das Strafregister aufgenommen (Weisung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 9. Juni 1947, abgedruckt in ZStR 62, 408), sodass sich die Beschwerdeführerin auch in dieser Beziehung nicht schlechter stellt als bei einem förmlich auf Freisprechung lautenden Urteilsspruche. Dass der Rechtsspruch des Urteils die Beschwerdeführerin

Seite: 263

vorerst der fahrlässigen Körperverletzung schuldig erklärt, ist unerheblich::Es handelt sich hiebei um einen blossen Urteilsgrund, mit dem keine Rechtsfolgen verbunden sind, nach dem Gesagten auch nicht durch Eintragung des Urteils im Strafregister. Lediglich wegen unrichtiger Begründung kann aber ein im Ergebnis, den ausgesprochenen Rechtsfolgen, nicht anfechtbares Urteil auch dann nicht mit Nichtigkeitsbeschwerde weitergezogen werden, wenn die angeblich irrtümliche Erwägung, wie hier die Schuldigerklärung, in die Urteilsformel aufgenommen wurde (BGE 69 IV 113, 150; 70 IV 50).

3/4. (Kosten des kantonalen Verfahrens; Zivilforderung).

Demnach erkennt der Kassationshof:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 54. Voir aussi no 54